

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.01.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.220.000	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.063.700	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-843.700	EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.173.500	EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.999.900	EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-826.400	EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.341.400	EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.663.000	EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.321.600	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	1.249.300	EUR
---	-----------	-----

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0	EUR
--	---	-----

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	3.200.000	EUR
---	-----------	-----

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden ab dem Haushaltsjahr 2025 mit Beschluss der Hebesatzsatzung vom 19.05.2025 durch die Gemeindevertretung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 353 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 459 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 381 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,513 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.243.487,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -740.788,14 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.704.244,86 EUR.

Klein Bünzow, den 26.02.2026




Siegert
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 26.02.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Vom festgesetzten Gesamtbetrag in Höhe von 1.249.300 € wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) abweichend ein Betrag in Höhe von 1.220.300 € (in Worten: eine Million zweihundertzwanzigtausenddreihundert Euro) genehmigt. Die Entscheidung zum Betrag in Höhe von 29.000 € wird ausgesetzt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von 3.200.000 € (in Worten: drei Millionen zweihunderttausend Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 02.03.2026 bis zum Freitag, den 13.03.2026 im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, FB Finanzen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Klein Bünzow, den 26.02.2026


Siegert
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden)
am...26.02.2026

Amt Züssow

Datum: 26.02.2026

Unterschrift: i.A. S. Fiedler